

VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 AUS DEM ZUCHTMATERIALDEPOT VERSANDTEN SENDUNGEN DES NACHSTEHENDAUFGEFÜHRTEN ZUCHTMATERIALS:

- Equidensamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde
- Bestände von Equidensamen, der nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde
- Bestände von Equidensamen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde
- Bestände von Equidensamen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde
- Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 20. April 2021 im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden
- Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden
- Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurden
- Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurden

(„EQUI-GP-STORAGE-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION		INTRA		
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender	I.2. IMSOC-Bezugsnummer	QR-Code	
	Name	I.2a. Lokale Bezugsnummer		
	Anschrift	I.3. Zuständige oberste Behörde		
	Land ISO-Ländercode	I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	I.5. Empfänger	I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt	Name Registrierungsnr.	
	Name	Anschrift		
	Anschrift	Land ISO-Ländercode		
	Land ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland	ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland	ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion	Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Versandort	Name Registrierungs-/Zulassungsnr.	I.12. Bestimmungsort	Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
	Anschrift	Land ISO-Ländercode	Anschrift	
	Land ISO-Ländercode		Land ISO-Ländercode	
I.13. Verladeort		I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports		

EUROPÄISCHE UNION

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b IMSOC-Bezugsnummer
	<p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:</p> <p>II.1. Das in Feld I.11. bezeichnete Zuchtmaterialdepot⁽¹⁾, in dem der/die Samen⁽²⁾/ Eizellen⁽²⁾/ <i>in vivo</i> gewonnenen Embryonen⁽²⁾/ <i>in vitro</i> erzeugten Embryonen⁽²⁾/ mikromanipulierten Embryonen⁽²⁾ gelagert wurde(n), erfüllt folgende Anforderungen:</p> <p>II.1.1. Es ist von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von ihr in einem Register geführt.</p> <p>II.1.2. Es erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]</p> <p>II.2. Der/die in Teil I bezeichnete(n) Samen⁽²⁾/ Eizellen⁽²⁾/ <i>in vivo</i> gewonnenen Embryonen⁽²⁾/ <i>in vitro</i> erzeugten Embryonen⁽²⁾/ mikromanipulierten Embryonen⁽²⁾ ist/sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt. Und:</p> <p>⁽²⁾Entweder: [II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation⁽²⁾⁽³⁾/ von einer Embryo-Entnahmeeinheit⁽²⁾⁽³⁾/ von einer Embryo-Erzeugungseinheit⁽²⁾⁽³⁾ gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb⁽²⁾⁽³⁾ verarbeitet und gelagert und/oder in einem Zuchtmaterialdepot⁽²⁾⁽³⁾ gelagert, die/der/das in dem Gewinnungs- oder Erzeugungsmitgliedstaat liegt und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1⁽²⁾/Teil 2⁽²⁾/Teil 3⁽²⁾/Teil 4⁽²⁾/Teil 5⁽²⁾ der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind, und wurde(n) in das in Feld I.11. bezeichnete, im Gewinnungs- oder Erzeugungsmitgliedstaat liegende Zuchtmaterialdepot unter Veterinärbescheinigungsanforderungen verbracht, die mindestens so streng waren wie die in dem/den folgenden Muster(n) vorgesehenen:</p> <p>⁽²⁾Entweder: [Muster EQUI-SEM-A-INTRA⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-SEM-B-INTRA⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-SEM-C-INTRA⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-SEM-D-INTRA⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-A-INTRA⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-B-INTRA⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-C-INTRA⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-D-INTRA⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-GP-PROCESSING-INTRA⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-GP-STORAGE-INTRA⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster IA in Anhang I Teil A des Beschlusses 2010/470/EU⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster IB in Anhang I Teil B des Beschlusses 2010/470/EU⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster IC in Anhang I Teil C des Beschlusses 2010/470/EU⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster ID in Anhang I Teil D des Beschlusses 2010/470/EU⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster der Entscheidung 95/307/EG der Kommission⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation⁽²⁾⁽³⁾/ von einer Embryo-Entnahmeeinheit⁽²⁾⁽³⁾/ von einer Embryo-Erzeugungseinheit⁽²⁾⁽³⁾ gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb⁽²⁾⁽³⁾ verarbeitet und gelagert und/oder in einem Zuchtmaterialdepot⁽²⁾⁽³⁾ gelagert, die/der/das in dem Gewinnungs- oder Erzeugungsmitgliedstaat liegt und die Anforderungen hinsichtlich Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1⁽²⁾/Teil 2⁽²⁾/Teil 3⁽²⁾/Teil 4⁽²⁾/Teil 5⁽²⁾ der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind, und wurde(n) bei seiner/ihrer Verbringung in den in Feld I.11. bezeichneten, in einem anderen Mitgliedstaat liegenden Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb von Bescheinigungen gemäß den folgenden Mustern begleitet:</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-SEM-C-INTRA⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-SEM-D-INTRA⁽⁴⁾];</p>		

EUROPÄISCHE UNION

	<p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-A-INTRA⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-B-INTRA⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-C-INTRA⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-D-INTRA⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-GP-PROCESSING-INTRA⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-GP-STORAGE-INTRA⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster IA in Anhang I Teil A des Beschlusses 2010/470/EU⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster IB in Anhang I Teil B des Beschlusses 2010/470/EU⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster IC in Anhang I Teil C des Beschlusses 2010/470/EU⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster ID in Anhang I Teil D des Beschlusses 2010/470/EU⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster im Anhang der Entscheidung 95/307/EG der Kommission⁽⁴⁾];</p> <p>²⁾Und/Oder: [II.2.1. Er/sie wurde(n) in einer Besamungsstation⁽²⁾⁽³⁾/ von einer Embryo-Entnahmeeinheit⁽²⁾⁽³⁾/ von einer Embryo-Erzeugungseinheit⁽²⁾⁽³⁾ gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert und/oder von einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb⁽²⁾⁽³⁾ verarbeitet und gelagert und/oder in einem Zuchtmaterialdepot⁽²⁾⁽³⁾ gelagert, die/der/das in einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben liegt, das/die in Anhang XII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1⁽²⁾/Teil 2⁽²⁾/Teil 3⁽²⁾/Teil 4⁽²⁾/Teil 5⁽²⁾ der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 niedergelegt sind, und wurde(n) bei seinem/ihrer Eingang in die Union von Bescheinigungen gemäß den folgenden Mustern begleitet:</p> <p>⁽²⁾Entweder: [Muster EQUI-SEM-A-ENTRY⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-SEM-B-ENTRY⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-SEM-C-ENTRY⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-SEM-D-ENTRY⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-A-ENTRY⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-B-ENTRY⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-C-ENTRY⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-GP-PROCESSING-ENTRY⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster EQUI-GP-STORAGE-ENTRY⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster 1 in Anhang III Teil 1 Abschnitt A der Verordnung (EU) 2018/659⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster 2 in Anhang III Teil 1 Abschnitt B der Verordnung (EU) 2018/659⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster 3 in Anhang III Teil 1 Abschnitt C der Verordnung (EU) 2018/659⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster 4 in Anhang III Teil 1 Abschnitt D der Verordnung (EU) 2018/659⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster 1 in Anhang II Teil 1 Abschnitt A des Beschlusses 2010/471/EU⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster 2 in Anhang II Teil 2 Abschnitt B des Beschlusses 2010/471/EU⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster 3 in Anhang II Teil 2 Abschnitt C des Beschlusses 2010/471/EU⁽⁴⁾];</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [Muster im Anhang der Entscheidung 96/539/EG der Kommission⁽⁴⁾];</p> <p>II.2.2. Er/sie wurde(n) im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.</p> <p>II.2.3. Er/sie wurde(n) in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 und/oder des Artikels 83 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.</p>
--	--

EUROPÄISCHE UNION

	<p>II.2.4. Er/sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:</p> <p>II.2.4.1. Er wurde vor seinem Versand aus dem Zuchtmaterialdepot unter der Verantwortung des/der Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.</p> <p>II.2.4.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.</p> <p>⁽²⁾⁽⁵⁾[II.2.4.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]</p> <p>⁽²⁾⁽⁶⁾[II.2.5. Er/sie ist/sind in Palletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.</p> <p>II.2.6. Er/sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, in dem sie durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.]</p> <p>Erläuterungen Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift des Zuchtmaterialdepots an, das die Sendung von Samen, Eizellen oder Embryonen versendet. Nur Zuchtmaterialdepots, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.</p> <p>Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen und/oder Embryonen an.</p> <p>Feld I.17.: „Begleitdokumente“: Die Nummer(n) der zugehörigen Originalbescheinigung(en) entspricht/entsprechen der/den Seriennummer(n) des/der einzelnen amtlichen Dokuments/Dokumente oder Gesundheitsbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen und/oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder die Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen gelagert wurde(n) zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot begleitet hat/haben. Das/die Originaldokument(e) bzw. -bescheinigung(en) oder amtlich beglaubigte Kopien derselben sind dieser Bescheinigung beizufügen.</p> <p>Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.</p> <p>Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.</p>
--	--

EUROPÄISCHE UNION

<p>Feld I.30.:</p>	<p>„Art“: Geben Sie an, ob es sich um Samen, <i>in vivo</i> gewonnene Embryonen, <i>in vivo</i> entnommene Eizellen, <i>in vitro</i> erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.</p> <p>„Identifikationsnummer“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an.</p> <p>„Identitätskennzeichen“: Geben Sie die auf den Pailletten und anderen Verpackungen, in denen der Samen, die Eizellen und/oder die Embryonen der Sendung enthalten ist/sind, angebrachte Kennzeichnung an.</p> <p>„Datum der Gewinnung/Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung des Samens, der Eizellen und/oder Embryonen der Sendung an.</p> <p>„Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, in der der Samen gewonnen wurde und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden.</p> <p>„Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.</p>								
	<p>Teil II:</p> <p>(1) Nur Zuchtmaterialdepots, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.</p> <p>(2) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(3) Nur Zuchtmaterialbetriebe, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.</p> <p>(4) Das/die Original(e) des/der Dokuments/Dokumente oder Gesundheitsbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen oder Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen gelagert wurde(n), bis zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot, von dem der/die Samen, Eizellen und/oder Embryonen versandt wird/werden, begleitete/begleiteten, oder amtlich beglaubigte Kopien desselben/derselben, ist/sind dieser Bescheinigung beizufügen.</p> <p>(5) Anwendbar auf gefrorene Eizellen oder Embryonen.</p> <p>(6) Anwendbar auf eine Sendung, in der Samen, Eizellen, <i>in vivo</i> gewonnene Embryonen, <i>in vitro</i> erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Equiden in einem einzigen Transportbehälter befördert werden.</p>								
	<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name (in Großbuchstaben)</td> <td>Qualifikation und Amtsbezeichnung</td> </tr> <tr> <td>Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit</td> <td>Code der lokalen Kontrolleinheit</td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stempel</td> <td>Unterschrift</td> </tr> </table>	Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung	Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit	Datum		Stempel	Unterschrift
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung								
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit								
Datum									
Stempel	Unterschrift								